



ENTSCHEID

Frauenfeld,

23. April 2001, db; Bi
Entscheid Nr. 26

Stadt Arbon

Gestaltungsplan „Stelzenäcker“ Frasnacht, Aufhebung Baulinien

1. Mit Schreiben vom 4. April 2001 ersucht der Stadtrat Arbon um Genehmigung einer Änderung des Gestaltungsplanes „Stelzenäcker“ Frasnacht. Aufgrund der eingereichten Akten kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.
2. Der Gestaltungsplan „Stelzenäcker“ wurde mit RRB Nr. 913 vom 17. Juni 1986 genehmigt. Gemäss Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 26. Februar 2001 ist das Gestaltungsplangebiet überbaut. Zur Sicherstellung eines Fahrweges zu Landwirtschaftspartzen südlich des Imbersbaches wurde im Gestaltungsplan eine Wegparzelle ausgeschieden und das nötige Lichtraumprofil mit Baulinien gesichert. Da kein Bedarf mehr für eine landwirtschaftliche Zufahrtsmöglichkeit besteht, wurde diese Wegparzelle den anstossenden Grundeigentümern abgetreten. Dadurch haben sich die Parzellengrenzen verschoben. Die noch rechtskräftigen Baulinien verhindern massvolle bauliche Änderungen an den bestehenden Häusern und sollen deshalb aufgehoben werden.

Im Sinne von § 33 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) ist die Änderung des Gestaltungsplanes „Stelzenäcker“ Frasnacht rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Arbon mit Beschluss Nr. 61/01 vom 26. Februar 2001 beantragte Änderung des Gestaltungsplanes „Stelzenäcker“ Frasnacht, Aufhebung der Bau- und Mantellinien zwischen Parzelle Nr. 577 und Nr. 593, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Arbon, 9230 Arbon, unter Beilage von drei Planausschnitten Gestaltungsplan „Stelzenäcker“ Frasnacht, Aufhebung Baulinien, alle mit Genehmigungsvermerken
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von einem Planausschnitt Gestaltungsplan „Stelzenäcker“ Frasnacht, Aufhebung Baulinien, mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
DES KANTONS THURGAU
Der Departementschef



H. P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 24. April 2001